

Nr. 5458.

Vorsitzender :

Ministerialrat Dr. S e e g e r

Beisitzer:

H e i n r i c h -Berlin,
R i e m e r -Berlin,
C l a s e n -Hamburg,
Dr. L a d e w i g -Berlin.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden
gegen die Zulassung des Bildstreifens :

„ Die nackte Tatsache „

der Pax - Film G. m. b. H. in Berlin durch die Filmprüf-
stelle Berlin erschienen : Antragsteller und Rechtsanwalt
Dr. S a r r e .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Sachwalter des Antragstellers äusserte sich
zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom
12. Oktober 1932-Nr. 32 263 - wird dahin abge-
ändert:

Folgende Teile sind verboten :

In Akt I und Akt II folgende Worte des Couplets:

(Titel 10 bezw. Titel 69) : „ Ja, ohne Kleid
(Kleider, da) ist man wie im Paradiese, ein

Viertel-

Viertelstündchen vor dem Sündenfall I^o ferner die Darstellung des die Entkleidung der Badenden teils mit, teils ohne Fernrohr beobachtenden Mannes, beginnend mit der Grossaufnahme einer Nacktzeitschrift und einschliesslich des Teiles der Entkleidungsscene, der durch ein Fernrohr gesehen erscheint.

Länge : 19 m.

In Akt III die Worte „ Ehebreeherin “ und „Machen Sie Ihrem Mann keine unverdienten Komplimente “ (Titel 189,190).

II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Die Oberprüfstelle ist der von dem Vorsitzenden gegen die bedingungslose Freigabe des Bildstreifens erhobenen Amtsbeschwerde gefolgt. Die Einleitung der Entkleidungsscene durch das Erscheinen einer Nacktzeitschrift und ihre Begleitung durch die Darstellung des Beobachters mit lüsternen Blicken, der mit dem Leser der Nacktzeitschrift identisch ist, verleihen dieser Bildfolge einen erotischen Ton, der einer entsittlichenden Wirkung auf den Beschauer gleichkommt.

Dasselbe gilt von den im Urteilstenor wiedergegebenen Worten, die, wie die Beschwerde mit Recht annimmt, den Eindruck erwecken, als sei die Begehung eines Ehebruchs ein Anlass für Komplimente, und für den Liedtext.

Ein Verbot des Haupttitels wegen des Wortes „nackt“
kommt

kommt nicht in Frage.

Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung, die nach § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen gebührenfrei zu erlassen war.

Beglaubigt:



Fischer

Regierungsoberinspektor.

Reger